

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel **gültig ab 01.01.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Jugendmusikschule der Stadt Sprockhövel vom 10.12.1975 und des 1. Nachtrages zur Satzung für die Jugendmusikschule der Stadt Sprockhövel für die Umwandlung der Jugendmusikschule in die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 21.09.1989 und des 1. Nachtrages zur Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 20.02.2003 und der Neufassung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 16.12.2005 hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 17.12.2015 folgende Neufassung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1

Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, eine instrumentale und tänzerische Ausbildung zu vermitteln und differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens zu bieten.

§ 2

Aufbau

(1)

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Bereichen:

- a) Elementar- und Grundstufe: Musikzweige, Musikalische Früherziehung
- b) Instrumentalunterricht (Unter-, Mittel- und Oberstufe)
- c) Ballett
- d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- e) Projekte
- f) JeKi - Jedem Kind ein Instrument
- g) JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen

§ 3

Teilnehmer/innen

Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können im Elementarbereich Kinder bereits ab dem Alter von zwei Jahren aufgenommen werden.

§ 4

Schuljahr

(1)

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(2)

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule; daher findet am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien kein Unterricht statt. An den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen findet in der Musikschule Unterricht statt (Ausnahme: Rosenmontag).

§ 5

An- und Abmeldungen

(1)

Anmeldungen können jederzeit, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt auf Formularen der Musikschule.

(2)

Die Teilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erkennen durch ihre Unterschrift auf den Anmeldeformularen die Schulordnung und die Gebührensatzung der Musikschule als verbindlich an. Sie erklären sich durch ihre schriftliche Anmeldung damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten in der Musikschul-EDV gespeichert werden.

(3)

Das Schulverhältnis kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Musikschule zustande. Die Entstehung der Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(4)

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet die Schulleitung innerhalb des von der Schulträgerin für die Aufnahme festgelegten allgemeinen Rahmens, insbesondere der vorhandenen Kapazität. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5)

Der Unterricht beginnt im Regelfalle am 01. September und am 01. März eines jeden Jahres.

(6)

Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(7)

Unter Wahrung einer zweimonatigen Frist können Abmeldungen nur bis spätestens - 30.06. (das Musikschuljahr endet am 31.08.)

oder

- 31.12. (das Musikschulhalbjahr endet am 28.02. des darauf folgenden Kalenderjahres) durch den/die Teilnehmer/in, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten, vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann eine Abmeldung vorzeitig erfolgen:

- a) bei Krankheit gegen Vorlage des ärztlichen Attestes,
- b) bei Wegzug oder
- c) in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Schulleitung

§ 6

Unterrichtserteilung

(1)

Der Unterricht findet während der Schulzeit in der Regel 1 x wöchentlich statt. Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, ggfls. an den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.

(2)

Ausgefallener Unterricht soll nach Möglichkeit nacherteilt werden; dies gilt nicht im Krankheitsfall einer Lehrkraft oder wenn ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht versäumt. Zur Nacherteilung des Unterrichtes können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und die Schüler/innen in Gruppen zusammengefasst werden.

(3)

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspielnachmittage, Konzerte usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestand des Unterrichts. Die Schüler/innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

(4)

Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der Abstimmung mit der Schulleitung.

(5)

Im Falle des Versäumens von Unterricht ist eine mündliche Entschuldigung des Schülers/der Schülerin bzw. des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7

Leistungen

(1)

Die Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

(2)

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Interesses oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8

Lernmittel

(1)

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten u.a.) müssen in der Regel von dem Schüler/der Schülerin beschafft werden.

(2)

Schuleigene Instrumente können Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, soweit vorhanden, gegen Entgelt überlassen werden. Sie sind einschließlich Zubehör auf Kosten desjenigen/derjenigen, dem/der das Instrument überlassen wurde, instand zu halten und nach Anweisung der Lehrkraft zu pflegen.

(3)

Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer/die Benutzerin, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(4)

Schuleigentum darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 10

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 11

Haftung

Eine Haftung der Trägerin der Musikschule für Personal, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule auftreten, besteht nicht.

§ 12

Unfallschutz

Die Schüler/innen der Musikschule erhalten im Rahmen der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln einen Versicherungsschutz gegen Unfälle für die Dauer der Unterrichtszeit, auf dem Schulweg und bei Inlandveranstaltungen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.01.2006 außer Kraft.